

Verwaltungsinterne Vergaberichtlinien der Finanzmittel für „kleinere Baumaßnahmen“ im vom Verein ungebundenen Freizeit- und Breitensport

- 1.** Anträge auf Förderung können ~~nur~~ von ~~Leiternungen~~ diverser Einrichtungen (Jugendzentren/-einrichtungen, Kindergärten/-tageseinrichtungen, Schulen, Bürgerzentren, Vereinen, Paten etc.) gestellt werden. Sie müssen Informationen darüber enthalten, wann und wie diese „kleineren Baumaßnahmen“ bzw. „festen Geräte“ durch Kinder, Jugendliche und Erwachsene nutzbar und warum sie notwendig sind.
- 2.** Der Antragsteller ist verpflichtet, für die Verkehrssicherungspflicht eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten ~~und durch Vorlage des Versicherungsscheins die jährlichen Prämienzahlungen nachzuweisen.~~
Die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht und der Nachweis des Versicherungsschutzes sind ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn die Stadt Köln oder ein anderer Hoheitsträger die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht schriftlich bestätigt.
- 3.** Gefördert werden kleinere Baumaßnahmen im vom Verein ungebundenen Freizeit- und Breitensport. *Im Einzelnen können das können sein:*

 - ~~_____~~ Tennis- oder Torwände
 - ~~_____~~ Tore
 - ~~_____~~ Tischtennisplatten
 - ~~_____~~ Street- oder Basketballanlagen
 - ~~_____~~ Netzanlagen
 - ~~_____~~ Ballfangeinrichtungen etc. sein
 - ~~_____~~ Sonstige
- 4.** Der Zuschuss wird ~~nur~~ auf der Basis der ~~Netto~~ Anschaffungskosten gewährt. Zuviel ausgezahlte Mittel werden vom Antragsteller zurückgefordert.
- 5.** Eine wiederholte Antragstellung ist erst nach Ablauf von 24 Monaten möglich, gerechnet vom Monat der letzten Bewilligung, aber nicht für die gleiche Maßnahme.
- 6.** Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Posteinganges. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden nach Bedarf/Bedürftigkeit der/des Antragsteller/s verteilt. ~~Hierbei werden die~~
- 7.** 50 % dieser Mittel ~~stehen bis 30.06. ausschließlich~~ den ~~im stadtweiten~~ *ins städtische* Projekt „Sozialraumorientierte Hilfsangebote“ ~~genannten~~ eingebundenen Stadtteilen (Bickendorf/Westend/Ossendorf, Chorweiler/Blumenberg/Seeberg, Höhenberg/Vingst, Ostheim/Neubrück, Mülheim Nord, Porz-Ost/Finkenberg/Gremberghoven/Eil, Meschenich/Rondorf, Bilderstöckchen, Bocklemünd/Mengenich, *Buchheim/Buchforst*) ~~bevorzugt berücksichtigt~~ zur Verfügung.
- 8.** ~~Sind die Mittel~~ Am 30.11. Ende des laufenden Jahres verbliebene ~~noch vorhandene nicht ausgeschöpft, werden eventuelle~~ Restmittel der ~~allgemeinen Sportförderung~~ zugeführt werden *ins Folgejahr übertragen*. Anträge, die in einem laufenden Haushalt in Ermangelung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht berücksichtigt werden können, werden vorbehaltlich der Bereitstellung ~~entsprechender~~ der Mittel im *folgenden* städtischen Haushaltsplan ~~im darauf folgenden Jahr~~ in die Prüfung miteinbezogen.

9. Für begonnene *oder bereits abgeschlossene* Maßnahmen ~~kann~~ *wird* kein Zuschuss gewährt ~~werden~~. Ein möglicher frühzeitiger Baubeginn bedarf der Zustimmung ~~der Sportförderabteilung~~ des Sportamtes.

10. ~~Die Gesamtsumme der Förderung~~ *Der Maximalzuschuss für ein einzelnes Sportgerät beträgt* darf ~~aus haushaltstechnischen Gründen nicht mehr als maximal 1.500,00 € betragen.~~ Der Zuschuss ~~und~~ kann bis maximal 50 % *der Anschaffungskosten* für ein Sportgerät der Neuanschaffung abdecken deren Wert oder maximal ein Drittel der Kosten einer Baumaßnahme (z. B. bei der Herrichtung einer Freizeit- bzw. Sportanlage). ~~insgesamt über 400,00 € (Vermögenshaushalt) liegen muss.~~

11. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei der *Instandsetzung oder Neueinrichtung* einer Freizeitsportanlage) kann die Maximalbezuschussung nach Rücksprache mit dem Sportamt im Rahmen der eigenverantwortlichen Mittelvergabe höher bemessen werden.

12. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung der Fördermittel.